

## I. Alterseinkünftegesetz – Was ist neu?

## 1. Pensionen, Betriebsrenten

Besteuerung wie bisher als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,

**aber:**

Absenkung des Werbungskostenpauschalbetrages auf € 102,00.

Wenn es sich um Versorgungsbezüge handelt

- Freibetrag von 40% der Bezüge, maximal 3.072,00
- Basis ist der Bezug des Jahres 2005, spätere Änderungen der Versorgungsbezüge führen zu einer Neuberechnung wie folgt:

Versorgungsbeginn	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in €
	in % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in €	
bis 2005	40,0	3.000	900
ab 2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504

## 2. Renten aus der Basisversorgung

Dazu gehören die Renten aus

- der gesetzlichen Rentenversicherung
- der landwirtschaftlichen Alterskassen
- den berufsständischen Versorgungswerken (Architektenversorgung, Ärzteversorgung, Bühnenversorgung, Rechtsanwaltsversorgung u.s.w)

und Rentenversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sind.

Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rennbeginns und ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Rentenbeginn	Besteuerungsanteil in %
Bis 2005	50
Ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97

Rentenbeginn	Besteuerungsanteil in %
2038	98
2039	99
2040	100

Der sich so ergebende steuerfreie Teil der Rente wird auf die gesamte Laufzeit in absoluter Höhe festgeschrieben. Spätere regelmäßige Rentenanpassungen sind **in vollem Umfang** steuerpflichtig.

**Beispiel:**

A. ist seit 2000 Rentner. Seine Bruttorente beträgt € 1.200,00. 2008 erhält er eine Rentenerhöhung von € 6,00 pro Monat ab 01.07.2008. Er versteuert

12 x € 1.200,00 =	€ 14.400,00
Steuerfreier Teil (50%)	<u>€ 7.200,00</u>
Steuerpflichtiger Teil	€ 7.200,00

Rentenerhöhung 2008	
6 x € 6,00 voll	
steuerpflichtig	<u>€ 36,00</u>

Steuerpflichtiger	
Rentenanteil gesamt	<u>€ 7.236,00</u>

3. Unterhaltsleistungen (sog. Realsplitting“)

Soweit Unterhaltsleistungen vom Geber (geschiedener Ehegatte) als Sonderausgaben abgezogen werden können, sind sie beim Empfänger steuerpflichtig. Der Höchstbetrag beträgt € 13.805,00.

4. Renten aus Kapitalanlageprodukten

Hierunter fallen Renten aus privaten Rentenversicherungen (abgeschlossen vor dem 01.01.2005), aus neueren Lebensversicherungen, aus Veräußerungsleibrenten und Versorgungsleistungen.

Der steuerpflichtige Anteil ergibt sich aus folgender Tabelle:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %
0 - 1	59
2 - 3	58

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %
4 - 5	57
6 - 8	56
9 - 10	55
11 - 12	54
13 - 14	53
15 - 16	52
17 - 18	51
19 - 20	50
21 - 22	49
23 - 24	48
25 - 26	47
27	46
28 - 29	45
30 - 31	44
32	43
33 - 34	42
35	41
36 - 37	40
38	39
39 - 40	38
41	37
42	36
43 - 44	35
45	34
46 - 47	33
48	32
49	31
50	30
51 - 52	29
53	28
54	27
55 - 56	26
57	25

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %
58	24
59	23
60 – 61	22
62	21
63	20
64	19
65 – 66	18
67	17
68	16
69 – 70	15
71	4
72- 73	13
74	12
75	11
76 – 77	10
78 – 79	9
80	8
81 – 82	7
83 – 84	6
85 – 87	5
88 – 91	4
92 – 93	3
94 – 96	2
ab 97	1

**Beispiel:**

B verkauft sein Mietshaus in Schwabing gegen eine monatliche Rente von € 5000,00. Beim Verkauf des Hauses ist er 60 Jahre alt. Er versteuert:

$$12 \times € 5000,00 = € 60.000,00$$

$$\begin{array}{l} \text{Ertragsanteile} \\ \text{laut Tabelle 22\%} \end{array} \quad \underline{\underline{€ 13.200,00}}$$

## 5. Renten mit beschränkter Laufzeit

Für Renten mit beschränkter Laufzeit gibt es eine besondere Tabelle der Ertragsanteile, die sich nach der Anzahl der Jahre richtet. So sind z. B. Bei 10-jähriger Laufzeit einer Rente 12% zu versteuern.

Für alle Renten gilt ein Werbungskosten-Pauschalbetrag von € 102,00.

## II. Abgeltungssteuer

1. Das Konzept der Abgeltungssteuer beruht auf dem Prinzip der Besteuerung an der Quelle.

Der Schuldner (inländisch) der Erträge muss den Steuerabzug vornehmen (in der Regel die Bank).

Der Steuerabzug beträgt 25% plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

2. Unter die Abgeltungssteuer fallen grundsätzlich alle Einkünfte aus dem Kapitalvermögen, wie Zinsen, Dividenden, Investmenterträge, Termingeschäfte, Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren, Investmentanteilen etc., nicht jedoch Immobilien.

3. Der Abzug von Werbungskosten ist ab 2009 nicht mehr möglich.

Der Sparer-Pauschalbetrag beträgt € 801,00 bez. 1.602,00 für Verheiratete.

4. Wenn der persönliche Steuersatz niedriger ist als 25%, kann durch die Abgabe einer Steuererklärung eine Erstattung der zu viel bezahlten Abgeltungssteuer erreicht werden.

5. Das bisher bei Dividenden angewandte Halbeinkünfteverfahren fällt weg. Dadurch kann sich im Einzelfall eine Schlechterstellung des Anlegers ergeben.

**Beispiel:**

Dividendenzahlung	€ 1000,00	
Besteuerung bis 2008		
Steuerpflichtig ½	€ 500,00	
pers. Steuersatz z.B. 30%, Einkommensteuer		€ 150,00
Solidaritätszuschlag 5,5% daraus		€ 8,25
Steuer gesamt		€ 158,25
Verbleibt Nettodividende		<u>€ 841,75</u>

## Besteuerung ab 2009

Dividende	€ 1000,00	
Abgeltungssteuer	€ 250,00	
Solidaritatzuschlag	€ 13,75	
Verbleibende Nettodividende		<u>€ 736,25</u>

6. Achtung Kirchensteuer! Voraussichtlich ab 2011 wird eine zentrale Datenbank eingefuhrt in der die Kreditinstitute abfragen konnen, ob ihre Kunden einer Konfession angehoren fur die Kirchensteuer zu erheben ist. Bis dahin gibt es zwei Alternativen:

- Der Kunde gibt bei seiner Bank seine Konfession an, der Kirchensteuerabzug an der Quelle wird dann von vornherein zutreffend vorgenommen.

- Es wird eine Einkommensteuererklärung abgegeben, in der die einbehaltene Steuern abgegeben werden. Das Finanzamt setzt dann die zutreffende Kirchensteuer fest.

7. Auslandische Kapitalertrage werden wie inlandische behandelt. Allerdings muss sie der Empfanger in seiner Steuererklärung angeben, wenn die Verwaltung der Ertrage nicht durch ein inlandisches Kreditinstitut erfolgt.
8. Wer bisher keine Steuern bezahlt hat (so genannte NV-Falle) kann die Abgeltungssteuer auch in Zukunft durch die Vorlage einer so genannten NV-Bescheinigung vermeiden.

→ J. Ruder Info Nr. 008 „Abgeltungssteuer“

### III. Hinweise auf sonstige Steuervergunstigungen und Abzugsbetrage

→ J. Ruder Info Nr. 010 „Steuererklärung 2007“